

Weiterführende Informationen für geldpolitische Geschäftspartner der Bundesbank bezüglich der Anpassungen des TLTRO-III-Programms (Konsequenzen bei Nichteinhaltung von Meldepflichten und Behandlung von Unternehmensumstrukturierungen)

Der EZB-Rat hat weitere Änderungen am TLTRO-III-Programm beschlossen. Die Änderung des entsprechenden Rechtsakts EZB/2019/21 wurde am 5. Mai 2021 auf der [Internetseite der EZB](#) veröffentlicht.

1. Änderung der Konsequenzen bei Nichteinhaltung von Meldepflichten

Die Konsequenzen bei Nichteinhaltung von Meldepflichten ergeben sich aus Artikel 7 des Beschlusses EZB/2019/21 und wurden überarbeitet. Alle Meldefristen können dem [TLTRO-III-Zeitplan](#) entnommen werden.

Es wurde für alle Meldefristen für Bilanzdatenmeldungen und deren Wirtschaftsprüferberichte eine 14-tägige Periode nach der Frist eingeführt, in der unter Inkaufnahme einer finanziellen Sanktion die Meldung nachträglich eingereicht werden kann.

Davon ausgenommen ist die Bilanzdatenmeldung der ersten Berichtsperiode, die eine Voraussetzung ist, um an den TLTRO-III-Geschäften teilzunehmen.

Die Sanktion beläuft sich pro Kalendertag der Verspätung auf die Höhe der gesamten ausstehenden Beträge des Instituts in TLTRO-III-Geschäften geteilt durch 1.000.000 (mindestens jedoch 1.000 € pro Kalendertag).

Außerdem verzögert sich hierdurch die Mitteilung der konditionsrelevanten Daten (ursprünglich 10. September 2021 bzw. 10. Juni 2022) durch die Bundesbank um drei Wochen auf den 1. Oktober 2021 bzw. 1. Juli 2022. Dies kann Auswirkungen auf die bei freiwilligen vorzeitigen Rückzahlungen im September 2021 und Juni 2022 angewandte Verzinsung haben, weil die konditionsrelevanten Daten erst nach der Abwicklung der freiwilligen vorzeitigen Rückzahlung zur Verfügung stünden.

Sollte auch nach Ablauf der 14 Kalendertage die Einreichung nicht erfolgt sein, folgen je nach Art der Meldung andere Konsequenzen von einer Sanktion in Höhe von 5.000 € und Auswirkungen auf die Verzinsung bis hin zu einer Pflichtrückzahlung aller TLTRO-III-Geschäfte.

Eine Übersicht der Meldeschemata, Meldefristen und Konsequenzen bei verspäteter oder unterlassener Meldung gibt das folgende Schaubild:

Einreichung bis zur Meldefrist zieht keine negativen Konsequenzen nach sich			Weitere 14 Tage die Möglichkeit einzureichen, aber es wird eine Sanktionszahlung anfallen	Nach Ablauf der 14 Tage folgen andere Konsequenzen
Melde-schema	Meldeperioden laut Artikel 6 EZB/2019/21	Meldefrist laut TLTRO-III-Zeitplan	Konsequenz bei Einreichung innerhalb von 14 Tagen nach der Frist Laut Artikel 7 EZB/2019/21	Konsequenz bei Nichteinreichung Laut Artikel 7 EZB/2019/21
Y 3.1	Erste Berichtsperiode	Vor der ersten Teilnahme	Globales Kreditlimit = 0	Globales Kreditlimit = 0
	Wirtschaftsprüferbericht	Erste Teilnahme an • TLTRO-III.4-7: 16.07.2021 • TLTRO-III.8-10: 06.04.2022	Sanktion pro Kalendertag der Verspätung in Höhe der gesamten ausstehenden Beträge des Instituts in TLTRO-III-Geschäften geteilt durch 1.000.000 (mindestens jedoch 1.000 € pro Kalendertag). Mitteilung der konditionsrelevanten Daten durch die Bundesbank verzögert sich um drei Wochen auf den 1. Oktober 2021 bzw. 1. Juli 2022. Dies kann Auswirkungen auf die bei freiwilligen vorzeitigen Rückzahlungen im September 2021 und Juni 2022 angewandte Verzinsung haben, weil die konditionsrelevanten Daten erst nach der Abwicklung der freiwilligen vorzeitigen Rückzahlung zur Verfügung stehen.	Pflichtrückzahlung aller Geschäfte Dabei wird die schlechteste Verzinsung unterstellt.
Y 3.2	Zweite Berichtsperiode	17.08.2021		Sanktion in Höhe von 5.000 € Bei der Verzinsung wird angenommen, dass die Benchmark in diesem Zeitraum nicht geschlagen wurde.
	Wirtschaftsprüferbericht	17.08.2021		Bei der Verzinsung wird angenommen, dass die Benchmark in diesem Zeitraum nicht geschlagen wurde.
Y 3.2	Optionale Besondere Berichtsperiode	17.08.2021		Bei der Verzinsung wird angenommen, dass die Benchmark in diesem Zeitraum nicht geschlagen wurde.
	Wirtschaftsprüferbericht	17.08.2021		
Y 3.3	Zusätzliche Besondere Berichtsperiode	17.05.2022		Sanktion in Höhe von 5.000 € Bei der Verzinsung wird angenommen, dass die Benchmark in diesem Zeitraum nicht geschlagen wurde.
	Wirtschaftsprüferbericht	17.05.2022	Bei der Verzinsung wird angenommen, dass die Benchmark in diesem Zeitraum nicht geschlagen wurde.	

2. Klarstellung der Meldepflichten und der Verzinsung bei Unternehmensumstrukturierungen (z.B. Fusion) und Änderungen von Bietergruppen

Um in Fällen von Unternehmensumstrukturierungen (wie z.B. eine Fusion) und bei Änderungen von Bietergruppen klare Regelungen zu den Meldeverpflichtungen zu haben, wurden im Artikel 6 des Beschlusses EZB/2019/21 der Paragraph 8a überarbeitet und die Paragraphen 7a und 8b ergänzt. Außerdem behandelt der neue Artikel 6a die Verzinsung in solchen Fällen.

Mit sehr wenigen Ausnahmen zieht eine Unternehmensumstrukturierung oder Änderung der Bietergruppe vor dem 31. Dezember 2021 die Pflicht nach sich, eine überarbeitete erste Bilanzdatenmeldung (Berichtszeitraum 1. April 2018 bis 31. März 2019 sowie Stichtagsmeldung zum 28. Februar 2019) inklusive Wirtschaftsprüferbericht einzureichen.

Nun wurde auch klargestellt, dass eine Unternehmensumstrukturierung oder Änderung der Bietergruppe vor dem 31. März 2021 ebenfalls in der zweiten Bilanzdatenmeldung (Berichtszeitraum 1. April 2019 bis 31. März 2021 inklusive der optionalen Besonderen Berichtsperiode) inklusive des dazugehörigen Wirtschaftsprüferberichts reflektiert werden muss. Ebenso verhält es sich für die dritte Bilanzdatenmeldung (Berichtszeitraum 1. Oktober 2020 bis 31. Dezember 2021) inklusive des dazugehörigen Wirtschaftsprüferberichts.

In den Fällen, in denen die Unternehmensumstrukturierung oder Änderung der Bietergruppe zwischen dem 1. April 2021 und 31. Dezember 2021 stattfindet, soll dies jedoch nur in der dritten Bilanzdatenmeldung nachvollzogen werden. Die zweite Datenmeldung muss dann nicht nochmals eingereicht werden.

Dies hat folgende Konsequenzen für die Verzinsung ausstehender Beträge in den Geschäften TLTRO-III.1-7 (unter der Annahme, dass es sich bei der Unternehmensumstrukturierung um eine Fusion handelt):

- Für den Zeitraum von Valuta des jeweiligen Geschäfts bis zum 23. Juni 2021 wird die Verzinsung auf Basis der ersten und zweiten Bilanzdatenmeldung der einzelnen Institute errechnet.
- Ab dem 24. Juni 2021 bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit des jeweiligen Geschäfts wird die Verzinsung auf Basis der revidierten ersten Bilanzdatenmeldung und der dritten Bilanzdatenmeldung des fusionierten Instituts errechnet. Sollte sich jedoch eine für das Institut vorteilhaftere Verzinsung ergeben, wenn auch hier auf die zweite(n) Bilanzdatenmeldung(en) des/der Einzelinstituts/Einzelinstitute abgestellt wird, wird/werden diese angesetzt.

Zwei Beispiele für die Verzinsung im Fall einer Fusion nach dem 31. März 2021 und vor dem 31. Dezember 2021 zeigen die folgenden Schaubilder:

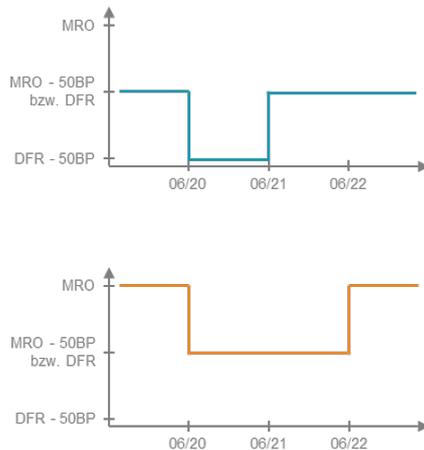
a) Die Nettokreditvergabe des fusionierten Instituts entspricht der oder übertrifft die Benchmark in der Zusätzlichen Besonderen Berichtsperiode

Bank A nimmt an TLTRO-III.1-7 teil und übertrifft die Benchmark in der zweiten und Besonderen Berichtsperiode.

Über die Zusätzliche Besondere Berichtsperiode gibt es keine Informationen.

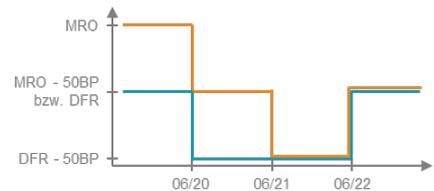
Bank B nimmt an TLTRO-III.1-7 teil und übertrifft weder in der zweiten noch in der Besonderen Berichtsperiode die Benchmark.

Über die Zusätzliche Besondere Berichtsperiode gibt es keine Informationen.



Bank A und Bank B fusionieren zu **Bank C** im Zeitraum 31.03.2021 bis 31.12.2021

Bank C übertrifft die Benchmark in der Zusätzlichen Besonderen Berichtsperiode



Ergebnis:
Für die Verzinsung bis Juni 2021 sind die Daten der Einzelinstitute entscheidend.
Nach Juni 2021 ist der dritte Bericht auf Basis des fusionierten Instituts maßgeblich.

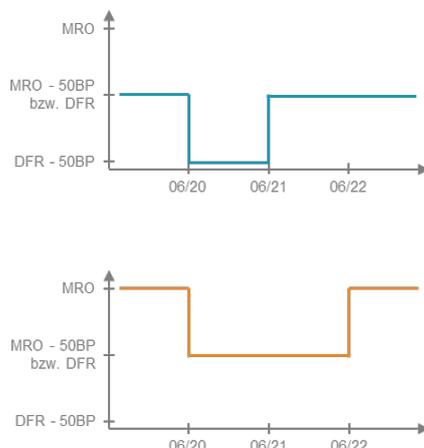
b) Die Nettokreditvergabe des fusionierten Instituts übertrifft die Benchmark in der Zusätzlichen Besonderen Berichtsperiode nicht

Bank A nimmt an TLTRO-III.1-7 teil und übertrifft die Benchmark in der zweiten und Besonderen Berichtsperiode.

Über die Zusätzliche Besondere Berichtsperiode gibt es keine Informationen.

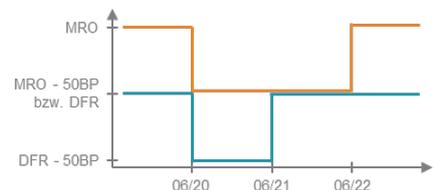
Bank B nimmt an TLTRO-III.1-7 teil und übertrifft weder in der zweiten noch in der Besonderen Berichtsperiode die Benchmark.

Über die Zusätzliche Besondere Berichtsperiode gibt es keine Informationen.



Bank A und Bank B fusionieren zu **Bank C** im Zeitraum 31.03.2021 bis 31.12.2021

Bank C übertrifft die Benchmark in der Zusätzlichen Besonderen Berichtsperiode nicht



Ergebnis:
Für die komplette Laufzeit sind die Daten der Einzelinstitute entscheidend für die Verzinsung der einzelnen Beträge.

Für die Verzinsung der Geschäfte TLTRO-III.8-10 wird jedoch in jedem Fall die revidierte erste Bilanzdatenmeldung und die dritte Bilanzdatenmeldung des fusionierten Instituts herangezogen.

3. Änderungen zu Bietergruppen

Sofern die Voraussetzungen für den Beitritt zu einer Bietergruppe neu entstehen, besteht für Einzelteilnehmer nun die Möglichkeit, als Leitinstitut eine Bietergruppe neu zu gründen, wenn die weiteren Mitglieder der Gruppe weder einzeln teilgenommen haben, noch Teil einer anderen Bietergruppe sind.

Ein Beitritt zu einer bestehenden Gruppe ist nur möglich für Kreditinstitute, die weder einzeln an einem der TLTRO III-Geschäfte teilgenommen haben, noch Teil einer bestehenden Bietergruppe sind.

4. Hinweis auf wichtige Termine

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass bereits am 16. Juli 2021 um 18:00 Uhr die Frist zur Einreichung des Berichts über die Prüfung des ersten Bilanzdatenmeldebogens für alle Institute, die erstmals an TLTRO-III.4-7 teilgenommen haben, abläuft.

Zusätzlich möchten wir Sie an die Frist zur Einreichung des zweiten Bilanzdatenmeldebogens sowie des Berichts über die Prüfung des zweiten Bilanzdatenmeldebogens am 17. August 2021 um 18:00 Uhr erinnern.

Gerne können Sie die Einreichung auch vorher tätigen. Dies ermöglicht uns eine schnellere Bearbeitung der Prüfberichte. Weitere Informationen zu den Meldeverpflichtungen sowie Einreichungswegen können dem [Rundschreiben Nr. 22/2021](#) entnommen werden.

5. Hinweise für die erstmalige Teilnahme am TLTRO-III.8

Sollten Sie eine erstmalige Teilnahme an TLTRO-III.8 im Juni 2021 in Erwägung ziehen, reichen Sie bitte fristgerecht vor dem 25. Mai 2021 (18:00 Uhr) Ihre erste Datenmeldung (Y3.1) ein. Eine Einreichung verpflichtet **nicht** zur späteren Teilnahme. Wir werden Ihnen im Anschluss Ihre Limitmitteilung spätestens bis zum 14. Juni 2021 (15:30 Uhr) zukommen lassen. Geschäftspartner, die bereits in den vorherigen TLTRO-III-Geschäften diese Datenmeldung eingereicht haben, müssen lediglich im Fall von Datenrevisionen eine überarbeitete Meldung einreichen.

Bei Fragen sind wir per Mail an omtos@bundesbank.de oder telefonisch unter der 069/2388-1480 erreichbar.

Alternativ informieren Sie sich bitte über unseren [TLTRO-III-Internetauftritt](#), der laufend aktualisiert wird.